

**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; SAR 851.200;  
2. Beratung**

Ergebnis der 1. Beratung vom 17. August 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Oktober 2010 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</b></p> <p>Änderung vom</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>				
<p><b>I.</b></p> <p>Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001<sup>1</sup> (Stand 1. Juli 2009) wird wie folgt geändert:</p>				

<sup>1</sup> SAR 851.200

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 17. August 2010</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 27. Oktober 2010 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
<b>§ 27 Abs. 1 lit. e (neu)</b>  <sup>1</sup> Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern e) der betreuende Elternteil nicht Sozialhilfe bezieht.				
<b>§ 41b (neu)</b> Einarbeitungszuschüsse  <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden können die Wiedereingliederung von stellensuchenden Personen, die Sozialhilfe beziehen, mit Einarbeitungszuschüssen an Arbeitgebende fördern. Der Regierungsrat regelt die begrenzte Dauer und Höhe der Einarbeitungszuschüsse an Arbeitgebende durch Verordnung.				
<b>§ 42 Abs. 3 (neu)</b>  <sup>3</sup> Der Kanton kann im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung Aufgaben der Gemeinden auf deren Gesuch hin erfüllen.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 17. August 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 27. Oktober 2010 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 2. Beratung vom ...
<p><b>§ 43 Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte oder den Kanton übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.</p>				
<p><b>§ 52 Abs. 1 lit. e (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>e) die an Arbeitgebende ausgerichteten Einarbeitungszuschüsse.</p>				
<p><b>II.</b></p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>				
<p><b>III.</b></p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>				
<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>				

<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 17. August 2010</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 27. Oktober 2010 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der 2. Beratung vom ...</b>
Aarau,  Präsidentin des Grossen Rats  Protokollführer				